

Völkerrecht

Stein / v. Buttlar / Kotzur

15. Auflage 2024
ISBN 978-3-8006-6869-4
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Russland, Großbritannien, Frankreich und China (ständige Mitglieder, Art. 23 Abs. 1 S. 2 UN-Charta). Von den zehn nichtständigen Mitgliedern werden jährlich jeweils fünf Länder von der UN-Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen, Art. 23 Abs. 2 S. 3 UN-Charta.

In der GA Res. Nr. 1991(1963) hat die UN-Generalversammlung festgelegt, dass jeweils fünf nichtständige Mitglieder aus Afrika und Asien, zwei aus Lateinamerika, eines aus Osteuropa und zwei aus Westeuropa und anderen Staaten zu wählen sind.

Die **Präsidentschaft** (Vorsitz) im UN-Sicherheitsrat übt jedes Mitglied für jeweils einen Monat aus, die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Alphabet in englischer Sprache. So ist sichergestellt, dass auch nichtständige Mitglieder während ihrer Zugehörigkeit zum UN-Sicherheitsrat den Vorsitz innehaben können. 19

Sonstige UN-Mitgliedstaaten werden zu Sitzungen des UN-Sicherheitsrats zugelassen, soweit dessen Beschlüsse diese unmittelbar berühren (Art. 31 UN-Charta) oder wenn sie Streitpartei eines Konflikts sind, der Gegenstand der Sitzung des UN-Sicherheitsrats sein soll (Art. 32 UN-Charta). Sie verfügen aber über kein Stimmrecht. So nahm beispielsweise ein Vertreter des Irak an den Sitzungen des UN-Sicherheitsrats im Frühjahr 2003 teil, in denen es um das Vorgehen der Staatengemeinschaft wegen der zu diesem Zeitpunkt im Irak vermuteten Massenvernichtungswaffen ging.

Nach **Art. 25 UN-Charta** sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Entscheidungen des UN-Sicherheitsrats „anzunehmen und durchzuführen“. Die Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats sind also für alle UN-Mitglieder verbindlich, unabhängig davon, ob sie zum Entscheidungszeitpunkt im UN-Sicherheitsrat vertreten sind. 20

Die **rechtliche Verbindlichkeit** von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch Art. 48 und 49 UN-Charta unterstrichen. Ausführlich → § 54 Rn. 1 ff. Daneben kann der UN-Sicherheitsrat selbstverständlich in allen Bereichen auch unverbindliche Empfehlungen aussprechen.

Grundsätzlich besitzt der UN-Sicherheitsrat einen **weiten Spielraum** bei der Ausgestaltung der zu ergreifenden Maßnahmen (Ermessen). Umstritten ist, ob und inwieweit die Befugnisse des UN-Sicherheitsrats inhaltlich begrenzt und einer rechtlichen Überprüfung zugänglich sind. Ausführlich → § 54 Rn. 6 ff.; → § 55 Rn. 1 ff. 21

Jedes Mitglied im UN-Sicherheitsrat verfügt über **eine Stimme**. Damit der UN-Sicherheitsrat seine Aufgaben ständig wahrnehmen kann, müssen alle Mitglieder zu jeder Zeit in New York bei den Vereinten Nationen durch Botschafter vertreten sein. 22

Zur **Beschlussfähigkeit** ist allerdings nicht erforderlich, dass sämtliche Sitze im UN-Sicherheitsrat besetzt sind; es reicht aus, wenn alle ständigen Mitglieder und vier nichtständige Mitglieder anwesend sind, vgl. Art. 27 Abs. 3 UN-Charta (s. hierzu auch das Rechtsgutachten des UN-Legal Council, UN Juridical Yearbook 1979, 164f.).

Der UN-Sicherheitsrat fasst seine Beschlüsse mit der **qualifizierten Mehrheit** von neun Stimmen (Art. 27 Abs. 1 und 2 UN-Charta). Besonders bedeutsam ist, dass alle Beschlüsse, die keine Verfahrensfragen betreffen (Abs. 2), nur zustande kommen, wenn die Zustimmung aller ständigen Mitglieder vorliegt, Art. 27 Abs. 3 UN-Charta. 23

Daraus folgt, dass jeder dieser fünf Staaten prinzipiell jeden Beschluss, außer zu Verfahrensfragen, verhindern kann („**Vetorecht**“).

Streng genommen ist das Erfordernis der Zustimmung aller ständigen Mitglieder kein „Vetorecht“, da schon die Beschlussfassung verhindert und nicht erst gegen eine getroffene Entscheidung ein Veto eingelegt wird.

- 24 Für die Anwendbarkeit der Vetoregelung ist also entscheidend, dass es sich nicht um eine (bloße) **Verfahrensfrage** handelt.

Kein Vetorecht besteht zB bei der **Wahl von IGH-Richtern**, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden, dh mit acht von 15 Stimmen (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 2 IGH-Statut), und bei der Entscheidung zur Einberufung einer Allgemeinen Konferenz zur Revision der UN-Charta, Art. 109 Abs. 1 UN-Charta. Eine weitere Ausnahme vom Vetorecht besteht bei Beschlüssen aufgrund des Kapitels VI und des Art. 52 Abs. 3 UN-Charta im Rahmen der friedlichen Streitbeilegung, wenn ein Mitglied des UN-Sicherheitsrats, das Streitpartei ist, sich der Stimme enthalten muss.

- 25 Soweit über den **Verfahrenscharakter eines Beschlusses** Unklarheit besteht, muss hierüber nach Art. 27 Abs. 3 UN-Charta entschieden werden, also mit Zustimmung aller ständigen Mitglieder. Dadurch kann es notwendig werden, zuerst über den Verfahrenscharakter nach Art. 27 Abs. 3 UN-Charta abzustimmen und anschließend über die Regelung selbst (sog. **doppeltes Vetorecht**). Die ständigen Mitglieder dürfen dieses Recht nicht missbrauchen, indem sie offensichtliche Verfahrensfragen als materielle Angelegenheiten behandeln, ein Überprüfungs- oder Sanktionsmechanismus besteht aber nicht.
- 26 Ein spezielles Problem kann sich ergeben, wenn der UN-Sicherheitsrat einen Beschluss fasst, der zu militärischen Zwangsmaßnahmen ermächtigt, ohne für diese aber eine zeitliche Beschränkung festzulegen. Verhindert dann eine Vetomacht, dass die Beendigung der Zwangsmaßnahmen durch den UN-Sicherheitsrat festgestellt wird, ist ungeklärt, wie lange die bestehende Ermächtigung fortwirkt. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem umgekehrten Veto („**reversed veto**“).

Beispielsweise verweigerten die USA und Großbritannien die Aufhebung der SC Res. Nr. 678 (1990) nach Art. 42 UN-Charta, die zur Befreiung Kuwaits nach der irakischen Besetzung erlassen wurde, um auf dieser Grundlage weiterhin militärisch gegen den Irak vorgehen zu können. Näheres hierzu → § 54 Rn. 16.

- 27 Entgegen dem Wortlaut von Art. 27 Abs. 3 UN-Charta müssen die ständigen Mitglieder ihre Zustimmung zu einem Beschluss nicht ausdrücklich erklären. Vielmehr steht die **Enthaltung** eines ständigen Mitglieds der Beschlussfassung nicht entgegen. Diese Praxis im UN-Sicherheitsrat hat der IGH im Namibia-Gutachten gebilligt (ICJ Reports 1971, 16 (22)). Gleiches gilt für die absichtliche Abwesenheit eines ständigen Mitglieds, wie sie etwa die Sowjetunion Anfang der 1950er Jahre praktizierte („**Politik des leeren Stuhls**“). Hier handelt sich um Beispiele für vertragsänderndes, nachträglich entstandenes Gewohnheitsrecht. Ein Beschluss scheitert also nur bei einem ausdrücklich eingelegten Veto.

Seit der Arbeitsaufnahme des UN-Sicherheitsrats am 17.1.1946 haben die ständigen Mitglieder insgesamt 263 Mal von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht (Stand: Juni 2023): China

(17 Vetos), Frankreich (16 Vetos), Sowjetunion/Russland (125 Vetos), Großbritannien (29 Vetos), USA (82 Vetos).

Die Aufteilung zwischen ständigen und nichtständigen Mitgliedern im UN-Sicherheitsrat ist **historisch bedingt**; sie spiegelt die weltpolitische Lage von 1945 wider und entspricht nicht mehr den aktuellen Machtverhältnissen. Seit langem wird über eine Reform des UN-Sicherheitsrats diskutiert, ohne dass absehbar wäre, wie ein politischer Kompromiss die Zustimmung aller ständigen Mitglieder (Vetorecht bei Änderung der *UN-Charta*, vgl. Art. 108, 109 UN-Charta) finden könnte. Im Prinzip herrscht zwar weitgehend Einigkeit, dass **weitere Staaten** zugelassen werden sollten, um die verschiedenen Weltregionen und das politische Gewicht großer Staaten angemessener zu repräsentieren; häufig genannte Kandidaten sind Japan, die Bundesrepublik Deutschland, Indien, Brasilien, zudem Argentinien. Da gleichzeitig aber das Vetorecht wegen seines Blockadepotentials nicht ausgeweitet werden soll, weil die bisherigen Vetomächte nicht bereit sind, auf ihr exklusives Vorrecht zu verzichten, wird diskutiert, ständige Mitglieder ohne Vetorechte zu berufen. Im April 2022 informierte der ukrainische Präsident *W. Selenskyj* den UN-Sicherheitsrat über die Gräueltaten des russischen Aggressors im Krieg gegen die Ukraine. Er beklagte, die mit der Gründung der UN angestrebten Ziele seien nicht erreicht worden, und forderte eine sofortige Reform. Sollte diese nicht möglich sein, wäre die Selbstauflösung und Neugründung die einzige Option. Selenskyj schlug weiterhin vor, eine globale Konferenz über die Reform des Weltsicherheitsystems in der ukrainischen Hauptstadt Kiew abzuhalten. So verständlich aus ukrainischer Sicht diese Forderungen sind, so unwahrscheinlich ist es, dass ein großer Reformwurf zeitnah gelingen kann.

3. UN-Sekretariat

Das **UN-Sekretariat** stellt den administrativen Unterbau der Vereinten Nationen dar. Es besteht aus dem **UN-Generalsekretär** als höchstem Verwaltungsbeamten der Organisation und dem ihm untergeordneten Beamtenapparat. Der UN-Generalsekretär ist der Dienstherr der UN-Bediensteten, die von den Mitgliedstaaten unabhängig sind und unter Berücksichtigung eines regionalen Proporztes eingestellt werden. Der UN-Generalsekretär wird auf Empfehlung des UN-Sicherheitsrats, die der Zustimmung aller ständigen Mitglieder bedarf, von der **UN-Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt**, Art. 97 S. 2 UN-Charta. Da die *UN-Charta* keine explizite Amtsdauer festlegt, hat sich eine Periode von fünf Jahren eingebürgert. Die Wiederwahl ist zulässig. Seit 1998 ist dem UN-Generalsekretär ein Stellvertreter zugeordnet, der ihn in seiner Arbeit unterstützt.

Das UN-Sekretariat hat zunächst **Administrativaufgaben**. Es erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, koordiniert und informiert die Organe und die Mitgliedstaaten und führt die ihm durch die *UN-Charta* zugewiesenen Aufgaben aus (zB Dokumentationstätigkeit, Übersetzungen, Archive, Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen). Auch dem UN-Generalsekretär obliegen gem. Art. 98 UN-Charta vor allem administrative Aufgaben. In seiner Eigenschaft als Leiter des UN-Sekretariats nimmt er an allen Sitzungen der UN-Generalversammlung, des UN-Sicherheitsrats, des UN-Wirtschafts- und Sozialrats und des UN-Treuhandrats teil. Der UN-Generalversammlung erstattet er jährlich Bericht über die (Gesamt-)Tätigkeit der Vereinten Nationen, Art. 98 S. 2 UN-Charta. Neben seiner Verwaltungstätigkeit ist dem

UN-Generalsekretär auch eine politische Funktion zugewiesen: So kann er den UN-Sicherheitsrat auf seiner Einschätzung nach friedensgefährdende Angelegenheiten hinweisen, **Art. 99 UN-Charta**. Zudem hat er die Möglichkeit, als neutraler und allen beteiligten Mitgliedstaaten verpflichteter Vermittler seine „guten Dienste“ („*good offices*“) anzubieten und Kompromissvorschläge zu politischen Streitigkeiten vorzulegen. Ebenso gut kann er vom UN-Sicherheitsrat oder der UN-Generalversammlung direkt mit der Wahrnehmung eines bestimmten Vermittlerauftrags betraut werden. Darüber hinaus haben alle bisherigen UN-Generalsekretäre sich aufgrund eigener Initiativen aktiv um verbesserte Konfliktbewältigung und die Neuausrichtung der Vereinten Nationen bemüht und somit ihrem Amt eine über die Aufgabenzuweisungen der UN-Charta hinausgehende politische Bedeutung verliehen.

Bis heute gab es insgesamt neun UN-Generalsekretäre der Vereinten Nationen, die in unterschiedlichem Umfang politischen Einfluss ausgeübt haben: Trygve Lie aus Norwegen (1946–1953), Dag Hammarskjöld aus Schweden (1953–1961), U Thant aus Birma (1961–1971), Kurt Waldheim aus Österreich (1972–1981), Javier Pérez de Cuéllar aus Peru (1982–1991), Boutros Boutros-Ghali aus Ägypten (1992–1996), Kofi Annan aus Ghana (1997–2006), Ban Ki-moon aus Südkorea (2007–2016) und António Guterres aus Portugal (seit 2017; er wurde im Juni 2021 von der UN-Generalversammlung für eine zweite Amtszeit bis Ende 2026 bestätigt).

4. Internationaler Gerichtshof

- 31 Der IGH ist das **Hauptrechtsprechungsorgan** der Vereinten Nationen mit Sitz in Den Haag. Er besteht aus 15 Richtern, die von der UN-Generalversammlung auf Vorschlag des UN-Sicherheitsrats (ohne Vetorecht der ständigen Mitglieder) gewählt werden, Art. 4 ff. IGH-Statut. Auch hier wird der regionale Proporz beachtet, weshalb jeder Richter eine andere Staatsangehörigkeit besitzen muss. Die Grundzüge der IGH-Kompetenzen werden in der *UN-Charta* geregelt, die Einzelheiten des Aufbaus und der Zuständigkeiten ergeben sich aus der Verfahrensordnung und dem IGH-Statut, das integraler Bestandteil der *UN-Charta* ist (Art. 93 UN-Charta). Dies bedeutet aber nicht, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen seiner Jurisdiktion unterworfen wären. Vielmehr ist der IGH ausschließlich für Streitigkeiten zwischen Staaten zuständig, die sich ausdrücklich seiner Gerichtsbarkeit unterworfen haben, entweder allgemein (*obligatorische Zuständigkeit*, Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut) oder für den Einzelfall (Art. 36 Abs. 1 IGH-Statut). Näher → § 60 Rn. 10ff.

Auch ist der IGH nicht für Streitigkeiten zwischen der Organisation und ihren Mitgliedern zuständig, sondern das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen (United Nations Administrative Tribunal, UNAT), dessen Statut die UN-Generalversammlung am 9.12.1949 beschlossen hat und das zum 1.1.1950 in Kraft getreten ist (GA Res. Nr. 351 (1949)).

- 32 Die Staatengemeinschaft verfügt mit dem IGH daher nur über ein lückenhaftes Gerichtssystem. Urteile des IGH binden nur die Streitparteien (**inter partes-Wirkung**, Art. 94 Abs. 1 UN-Charta) und können bei Nichtbeachtung vom UN-Sicherheitsrat durchgesetzt werden, Art. 94 Abs. 2 UN-Charta.

Soweit ein am Verfahren beteiligter Richter Staatsangehöriger einer Streitpartei ist, kann die andere Streitpartei einen Ad-hoc-Richter ihrer Wahl berufen (Art. 31 Abs. 2 IGH-Statut). Wenn keine Staatsangehörigen der Streitparteien dem Gericht angehören, können alle Parteien einen Ad-hoc-Richter be-

nennen. Mit dieser Möglichkeit soll die Legitimität von Gerichtsentscheidungen erhöht werden. Dies kann sich aber dann zum gegenteiligen Effekt auswirken, wenn *ad hoc* bestellten Richtern parteiische Neigungen vorgeworfen werden.

Neben der Entscheidung von streitigen Verfahren kann der IGH auf Antrag der UN-Generalversammlung oder des UN-Sicherheitsrats **Rechtsgutachten** (sog. **advisory opinions**) zu völkerrechtlichen Fragen erstatten (Art. 96 UN-Charta, Art. 65 ff. IGH-Statut). Die Gutachten sind zwar rechtlich unverbindlich, politisch aber häufig von erheblichem Gewicht, wie zB das Gutachten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von nicht ausdrücklich in der *UN-Charta* vorgesehenen friedenswahrenden Einsätzen von UN-Truppen (ICJ Reports 1962, 155 – Certain Expenses), das Gutachten hinsichtlich der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Drohung mit oder den Einsatz von Atomwaffen (ICJ Reports 1996, 65; auch → § 46 Rn. 3 ff.) oder das Gutachten zur Errichtung einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten (ICJ Reports 2004, 136; → § 60 Rn. 45 ff.). Zum IGH ausführlich → § 60 Rn. 1 ff.

5. UN-Wirtschafts- und Sozialrat

Der UN-Wirtschafts- und Sozialrat (*Economic and Social Council*, **ECOSOC**) wird nach regionalem Proporz mit 54 Staatenvertretern besetzt, wobei alle drei Jahre jeweils 18 Vertreter von der UN-Generalversammlung gewählt werden, Art. 61 Abs. 1 UN-Charta. Der Wirtschafts- und Sozialrat ist gem. Art. 62 UN-Charta mit allen Fragen der internationalen Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kulturangelegenheiten und mit den Menschenrechten befasst und nimmt für die UN-Generalversammlung die in Kapitel IX beschriebenen Aufgaben wahr, Art. 60 UN-Charta. Er kann in diesen Bereichen keinerlei verbindliche Beschlüsse fassen, sondern lediglich empfehlende Stellungnahmen beschließen und Berichte verfassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei jedem Mitglied eine Stimme zusteht, Art. 67 UN-Charta. Seine Hauptfunktion liegt darin, in diesen Bereichen ein Forum für die Mitgliedstaaten und die UN-Sonderorganisationen zu schaffen und deren Tätigkeiten zu koordinieren. Dazu hat der UN-Wirtschafts- und Sozialrat eine große Anzahl verschiedener Kommissionen eingerichtet, unter anderem zur Untersuchung sozialer Entwicklungen, für Bevölkerung und Entwicklung sowie für nachhaltige Entwicklung. Regionalkommissionen existieren (jeweils) als Wirtschaftskommissionen für Afrika, für Europa, für Lateinamerika und die Karibik sowie für Asien und den Pazifik.

Damit fungiert der Wirtschafts- und Sozialrat als „Scharnier“ zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen. Zunehmend wichtiger wird die über den Wirtschafts- und Sozialrat hergestellte **Verbindung zu Nichtregierungsorganisationen** (NGOs), die beim ECOSOC Konsultativstatus erlangen können, Art. 71 UN-Charta. Die NGOs bringen ihren besonderen Sachverstand in einem Tätigkeitsfeld des Wirtschafts- und Sozialrats ein (zB Umweltfragen, Menschenrechte, technische Details) oder repräsentieren einen universellen Interessenverband (zB Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Näheres → § 29 Rn. 4. Die frühere Menschenrechtskommission des ECOSOC wurde 2006 durch den Menschenrechtsrat, ein Hilfsorgan der UN-Generalversammlung, ersetzt (→ § 63 Rn. 23).

6. UN-Treuhandrat

Mit dem **UN-Treuhandrat** (Art. 75 ff. UN-Charta) haben die Vereinten Nationen die **Mandatsaufgaben** des Völkerbundes übernommen. Beispiele für frühere Mandats-

gebiete sind das heutige Namibia und Palästina. Abhängige Gebiete wurden für eine bestimmte Übergangszeit durch die Internationale Gemeinschaft verwaltet, um ihnen den Übergang in die staatliche Selbstständigkeit zu erleichtern. Nachdem der Dekolonisierungsprozess nunmehr – mit der Unabhängigkeit des Inselstaates Palau im Jahre 1994 – abgeschlossen ist, wurde die Tätigkeit des UN-Treuhandrats Ende 1994 eingestellt. Diese Einstellung erfolgte formal zwar nur vorläufig, es ist aber aktuell nicht ersichtlich, in welchen Fällen ein Tätigwerden des UN-Treuhandrats noch einmal erforderlich werden könnte.

Nicht mit dem **Treuhandsystem** der Vereinten Nationen nach Kapitel XII zu verwechseln sind die auf der Basis von Kapitel VII eingerichteten Übergangsverwaltungen, wie etwa die UNMIK im Kosovo (seit 1999) und die UNTAET in Osttimor von 1999–2002 (näher → § 24 Rn. 36; → § 54 Rn. 22).

III. UN-Sonderorganisationen

- 36 UN-Sonderorganisationen iSv **Art. 57 UN-Charta** sind durch zwischenstaatliche Vereinbarungen gegründete Internationale Organisationen. Sie verfügen über eigene Mitgliederbestände und Budgets; sie sind also keine den UN-Organen untergeordnete Nebenorgane, sondern als Mitglieder der „UN-Familie“ der Hauptorganisation auf vertraglicher Basis eng verbunden. Inhaltlich decken diese Sonderorganisationen das Spektrum der Tätigkeitsbereiche ab, mit denen sich der Wirtschafts- und Sozialrat befasst. Dieser ist auch das UN-Organ, das die Verbindung zwischen den Sonderorganisationen und der Hauptorganisation herstellt und ihre Tätigkeiten miteinander koordiniert. Grundlage für diese Beziehung sind spezielle **Beziehungs- und Kooperationsabkommen** zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen. Gegenwärtig bestehen 17 Sonderorganisationen technischen, sozialen, kulturellen, humanitären sowie finanziellen Charakters, die zwar ganz unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen, aber eine vergleichbare Struktur besitzen. Immer existiert ein Repräsentativorgan für die Mitgliedstaaten, ein Exekutivorgan und ein Sekretariat, das von einem Vorsitzenden (Generalsekretär) geleitet wird.

Im Einzelnen gibt es zurzeit folgende Sonderorganisationen mit Sitz in Europa und in den USA sowie Kanada:

- a) Sonderorganisationen technischen Charakters
 1. Internationale Arbeitsorganisation (*International Labour Organization*, ILO)/Genf (CH)
 2. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (*International Civil Aviation Organization*, ICAO)/Montréal (CAN)
 3. Internationale Seeschiffahrts-Organisation (*International Maritime Organization*, IMO)/London (UK)
 4. Internationale Fernmeldeunion (*International Telecommunication Union*, ITU)/Genf (CH)
 5. Weltpostverein (*Universal Postal Union*, UPU)/Bern (CH)
 6. Weltorganisation für Meteorologie (*World Meteorological Organization*, WMO)/Genf (CH)
- b) Sonderorganisationen sozialen, kulturellen und humanitären Charakters
 7. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (*Food and Agriculture Organization of the United Nations*, FAO)/Rom (I)

8. Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (*United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, UNESCO*)/Paris (F)
 9. Weltgesundheitsorganisation (*World Health Organization, WHO*)/Genf (CH)
 10. Weltorganisation für geistiges Eigentum (*World Intellectual Property Organization, WIPO*)/Genf (CH)
 11. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (*United Nations Industrial Organization, UNIDO*)/Wien (A)
 12. Welttourismusorganisation (*World Tourism Organization, UNWTO*)/Madrid (E)
- c) Sonderorganisationen finanziellen Charakters
13. Weltbankgruppe (*World Bank Group, WBG*)/Washington, D.C. (USA), gebildet aus:
 - Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (*International Bank for Reconstruction and Development, IBRD*)
 - Internationale Entwicklungsorganisation (*International Development Association, IDA*)
 - Internationale Finanz-Korporation (*International Finance Corporation, IFC*)
 - Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (*Multilateral Investment Guarantee Agency, MIGA*) (keine eigenständige Sonderorganisation)
 - Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (*International Centre for the Settlement of Investment Disputes, ICSID*) (keine eigenständige Sonderorganisation)
 14. Internationaler Währungsfonds (*International Monetary Fund, IMF*)/Washington, D.C. (USA)
 15. Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (*International Fund for Agricultural Development, IFAD*), Rom (I)

Neben den Sonderorganisationen gibt es einige Internationale Organisationen, die den Vereinten Nationen ebenfalls eng verbunden sind, mangels besonderer Kooperationsabkommen aber **nicht (direkt) zur UN-Familie** gezählt werden, unter anderem die Internationale Atomenergieorganisation (IAEO, *International Atomic Energy Agency, IAEA*), die Meeresbodenbehörde (*International Seabed Authority, ISA*) und die Welthandelsorganisation (*World Trade Organization, WTO*). Näheres zur WTO, zum IWF und zur Weltbankgruppe → § 25 Rn. 46ff. 37

§ 25 Ausgewählte Internationale Organisationen

Literatur: Amao, African Union Law: The Emergence of a Sui Generis Legal Order, 2019; Arrighi, Organization of American States (OAS), MPEPIL 2017; Badejo, The African Union, 2008; Bortloff, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 1996; van den Bossche/Zdouc, The Law and Policy of the World Trade Organization, 5. Aufl. 2021; Burban, Le Conseil de L'Europe, 3. Aufl. 1996; Caserta, International Courts in Latin America and the Caribbean, 2020; Daase, 60 Jahre Integration II: EU, NATO und OSZE, in Kaldenbach (Hrsg.), 60 Jahre Integration in Europa, 2011, S. 37ff.; Doeveling, Das Recht der Ostafrikanischen Gemeinschaft: Eine kritische Analyse, 2019; Dolzer, Enforcement of International Obligations Through Regional Arrangements: Structures and Experiences of the OAS, ZaöRV 47 (1987), 113ff.; Eberlein, Die Arabische Liga, Bd. 1–3, 1993–1995; Ebke, Der Internationale

Währungsfonds und das internationale Devisenrecht, RIW 1991, 1ff.; Fastenrath/Fastenrath, Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE), MPEPIL 2019; Herdegen, Europarecht, 24. Aufl. 2023; Hakenberg, Europarecht, 9. Aufl. 2021; Herz, The Organization of American States (OAS), 2011; Heß, Das Verhältnis von NATO und EU, Eine rechtliche Analyse der Beziehungen beider Organisationen, 2. Aufl. 2011; Heyns/Baimu/Killander, The African Union, GYL 46 (2004), 252ff.; Holtz, 50 Jahre Europarat, 2000; Jander/Zoberbier, 50 Jahre Bretton Woods – Internationaler Währungsfonds und Weltbank heute, WiB 1994, 717ff.; Martin (Hrsg.), Alliance politics, Kosovo, and NATO's war: allied force or forced allies, 2001; Matsushita/Schoenbaum/Mavroidis, The World Trade Organization, 3. Aufl. 2015; Naldi, The African Union – A New Dawn for Africa?, ICLQ 51 (2002), 415; Packer, The New African Union and Its Constitutive Act, AJIL 96 (2002), 365ff.; Papocosma, NATO after fifty years, 2001; Schlemmer-Schulte, The World Bank, Its Operations, and Its Inspection Panel, RIW 1999, 175ff.; Sheinin, The Organization of American States, 1995; Stefiszyn, The African Union, AHRLJ 5 (2005), 358ff.; Steinbrück Platise/Moser/Peters (Hrsg.), The Legal Framework of the OSCE, 2019; Streinz/Ohler/Herrmann, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, 3. Aufl. 2010; Tudyka, Das OSZE-Handbuch, 2. Aufl. 2002; Tudyka, Die OSZE – Besorgt um Europas Sicherheit: Kooperation statt Konfrontation, 2007.

- 1 Im Folgenden wird eine Auswahl wichtiger (regionaler) Internationaler Organisationen im Überblick vorgestellt.

Globale bzw. universelle Organisationen umfassen Mitglieder aus allen Teilen der Welt und stehen grundsätzlich allen Staaten offen, wie die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. **Regionale Organisationen** sind solche Organisationen, die nur Mitglieder einer bestimmten Region aufnehmen, wie die Europäische Union (EU) oder die Afrikanische Union (AU). Keine regionalen Organisationen sind **spezielle Organisationen**, die zwar nur bestimmte Mitglieder aufnehmen, aber statt einer regionalen Zugehörigkeit **sachliche Gemeinsamkeiten verlangen** wie zB die Organisation erdölproduzierender Staaten (*Organization of the Petroleum Exporting Countries*, OPEC) mit Mitgliedstaaten aus drei Kontinenten. Internationale Organisationen können auch nach den vor ihnen abgedeckten **Sachgebieten** unterschieden werden. Es gibt generelle Organisationen mit allgemein-politischer Zielsetzung, zB den Europarat, die Vereinten Nationen, und funktional begrenzte, beispielsweise sicherheitspolitische Organisationen wie die Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO), wirtschaftspolitische Zusammenschlüsse, zB die Welthandelsorganisation (WTO), oder technische Spezialorganisationen wie die Europäische Atomgemeinschaft (EAG).

I. Arabische Liga

- 2 Die Arabische Liga (**League of Arab States**) wurde am 22.3.1945 in Kairo als lockerer Zusammenschluss von sechs Staaten der arabischen Welt gegründet. Die Gründungscharta wurde um zwei Vereinbarungen ergänzt, die von allen Mitgliedern der Arabischen Liga ratifiziert worden sind: das *Abkommen über die arabische Zusammenarbeit im Verteidigungs- und Wirtschaftsbereich* (1950) und die *Charta für wirtschaftliche Zusammenarbeit* (1980). Mittlerweile gehören der Arabischen Liga **alle arabischen Staaten** (zehn afrikanische und elf asiatische Staaten) sowie Palästina an. Vier Staaten (Venezuela, Indien, Eritrea und Brasilien) haben Beobachterstatus.

Die libysche Mitgliedschaft in der Arabischen Liga war aufgrund des Bürgerkriegs zwischen Februar und August 2011 suspendiert. Die Mitgliedschaft des Gründungsmitglieds Ägypten war unter dem Eindruck des Separatfriedens zwischen Ägypten und Israel von 1979–1989 suspendiert. Da die Arabische Liga in Kairo beheimatet war, wurde ihr Sitz während dieses Zeitraums nach Tunis verlegt; seit Ende der Suspendierung ist die Arabische Liga wieder in Kairo ansässig. Auch die Mitgliedschaft Syriens war